

Informationen für Schweine haltende Betriebe

Freiwilliges ASP-Früherkennungsprogramm

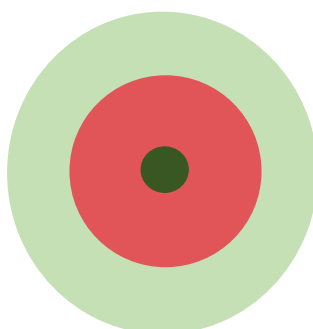
Die Afrikanische Schweinepest (ASP) hat Deutschland am 10.09.2020 erreicht. Im Seuchenfall sind für die Verbringung von Nutz- und Schlachtschweinen aus den Sperrzonen klinische und virologische (PCR) Untersuchungen notwendig, um eine Verbreitung der Seuche zu verhindern und so früh wie möglich den Eintrag der ASP in einen Haustierbestand erkennen zu können. Die frühe Erkennung kann enormen Schaden, sowohl von jedem Einzelnen wie auch von der Gesamtheit aller Wirtschaftsbeteiligten abwenden.

Laut Mitteilung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) wurde mit der EU ein freiwilliges ASP-Früherkennungsprogramm abgestimmt, um im ASP-Fall erleichterte Bedingungen für die Verbringung von Schweinen zu ermöglichen. An diesem Programm können Schweine haltende Betriebe bereits jetzt teilnehmen und durch die Erfüllung der Voraussetzungen diese durchgeführten Untersuchungen bei einem etwaigen Ausbruch der ASP bei Wildschweinen (Sperrzone I oder II (siehe Abb. 1)) anrechnen lassen, **sofern eine Teilnahme an dem Programm über mindestens zwölf Monate vor der Verbringung erfolgt ist**. Die Teilnahme kann im ASP-Fall den Vorteil mit sich bringen, dass die Schweine nicht mehr vor jeder Verbringung klinisch untersucht und beprobt werden müssen.

Vereinfacht stellen sich die EU-Anforderungen für das freiwillige ASP-Früherkennungsprogramm wie folgt dar:

Maßnahme (Sperrzone I/II)	Durchführung/ Überprüfung von
Zweimal jährlich stattfindende Betriebsbesuche (mit einem Abstand von mindestens vier Monaten zwischen den Besuchen)	klinischen Untersuchungen (Bestand, Einzeltiere)
	Produktionsbüchern und tiergesundheitlichen Aufzeichnungen
	Biosicherheitsanforderungen
wöchentlich	Kontinuierliche Durchführung der Erreger-Identifizierungstests wöchentlich an wenigstens den ersten zwei toten gehaltenen, möglichst mehr als 60 Tage alten Schweinen. Sind keine solchen toten, mehr als 60 Tage alten Schweine vorhanden, ist die Beprobung von toten entwöhnten, weniger als 60 Tage alten Schweinen vorzunehmen. Eine Beprobung von Saugferkeln ist nicht erforderlich.

Abb. 1: Überblick über die ASP-Sperrzonen:



Sperrzone II → beinhaltet infizierte Zone

Kein Mindestradius

(Art. 6 VO (EU) 2023/594 i.V.m. Art. 63 VO (EU) 2020/687)

Kerngebiet → KANN, Teil der infizierten Zone, s.o.

Kein Mindestradius

Sperrzone I → beinhaltet zusätzliche Sperrzone

Kein Mindestradius

(Art. 5 VO (EU) 2023/594 i.V.m. Art 70 VO (EU) 2016/429, s.o.)

Im europäischen Recht werden tierseuchenrechtliche Restriktionsgebiete als Sperrzonen benannt:

Sperrzone I: Nach einem Ausbruch der ASP bei gehaltenen Schweinen oder Wildschweinen in einem Gebiet eines Mitgliedstaats, das an ein Gebiet angrenzt, in dem kein Ausbruch der ASP bei gehaltenen Schweinen oder Wildschweinen amtlich bestätigt wurde, wird dieses Gebiet, in dem kein Ausbruch bestätigt wurde, erforderlichenfalls als

Sperrzone II: Nach einem Ausbruch der ASP bei Wildschweinen in einem Gebiet eines Mitgliedstaats dieses Gebiet als Sperrzone II gelistet.

Um am freiwilligen ASP-Früherkennungsprogramm teilnehmen zu können, muss eine Anmeldung beim zuständigen Veterinäramt erfolgen. Ab der ersten Betriebskontrolle durch die zuständige Behörde beginnt der Zeitraum der regelmäßigen virologischen Untersuchungen (PCR) der verendeten Schweine. Frühestens nach vier Monaten (Sperrzone I oder II) findet eine zweite Betriebskontrolle statt. Zur Anerkennung der Teilnahme am Früherkennungsprogramm müssen die PCR-Untersuchungen der verendeten Tiere kontinuierlich fortgeführt sowie Betriebskontrollen zweimal jährlich durchgeführt werden. Der Abstand zwischen zwei Betriebsbesuchen muss mindestens vier Monate betragen.

Das freiwillige Früherkennungsprogramm stellt ein wichtiges Instrument im Rahmen der vorbeugenden Tierseuchenbekämpfung dar. Eine Teilnahme an Früherkennungsprogrammen ist im Kontext der im Tiergesundheitsrecht der EU verankerten Pflichten der Unternehmer in Bezug auf ihre Verantwortung für die Gesundheit der Tiere, die Minimierung des Risikos hinsichtlich der Ausbreitung von Seuchen und die zu ergreifenden Biosicherheitsmaßnahmen zu betrachten.

Das ASP-Früherkennungsprogramm kann Vorteile bei der Verbringung von Schweinen mit sich bringen. Zwei Aspekte stehen hierbei im Vordergrund: Durch die kontinuierlichen PCR-Untersuchungen der verendeten Tiere bleibt ein Verbringungsverbot von mindestens 15 Tagen aus und im Fall einer eingerichteten Sperrzone I oder II **kann zudem auf die klinische Untersuchung unmittelbar vor der Verbringung verzichtet werden (siehe Abb. 2). Ohne eine Teilnahme am freiwilligen ASP-Früherkennungsprogramm werden im ersten Jahr eines ASP-Ausbruchsfalls klinische Untersuchungen unmittelbar vor jeder Verbringung gefordert.**

Nicht zu vernachlässigen ist die Früherkennung der Seuche für die gesamte Wertschöpfungskette in Bezug auf die zeitliche Ausdehnung der Bekämpfungsmaßnahmen. Je früher ein Geschehen erkannt wird, desto geringer ist seine Ausbreitungstendenz. Dieser positive Effekt wirkt sich wiederum positiv auf die Dauer der Festsetzung der Sperrzonen durch die Kommission aus. Ein weiterer Vorteil der Teilnahme an einem freiwilligen Überwachungsprogramm ist, dass bereits in Friedenszeiten ein System etabliert und angewendet wird, das sonst erst in einem Seuchengeschehen etabliert werden muss und mit einem entsprechenden zeitlichen Verzug zum Einsatz kommen kann. Dies wiederum ist auch im Kontext des Tiergesundheitsgesetzes zu betrachten, wonach die Tierhaltenden Vorbereitungen zur Umsetzung von Maßnahmen zu treffen haben, die von ihnen beim Ausbruch einer Tierseuche nach den für die Tierseuche maßgeblichen Rechtsvorschriften durchzuführen sind.

Die Kosten für die jeweiligen zweimal jährlich durchzuführenden Betriebsbesuche tragen die Tierhaltenden. Die Niedersächsische Tierseuchenkasse und das Land Niedersachsen unterstützen

die Teilnahme anteilig durch die Übernahme der Kosten für die zwei vorgeschriebenen wöchentlichen Proben und deren Untersuchung.

Es wird darauf hingewiesen, dass Betriebsbesuche zur Anerkennung der Teilnahme am ASP-Früherkennungsprogramm mit anderen Gesundheitsbesuchen im Rahmen der Überwachung oder der Biosicherheitsberatung verbunden werden können, sofern diese Aufgabe auf die betreffenden Tierärztinnen oder Tierärzte übertragen wurde. Informieren Sie sich bei Ihrem zuständigen Veterinäramt, ob die Teilnahme am ASP-Früherkennungsprogramm für Ihren Betrieb sinnvoll ist. Die Entscheidung muss betriebsindividuell getroffen werden.

Hinweis für Sperrzone III:

Das Tiergesundheitsrecht der EU eröffnet grundsätzlich auch für eine Sperrzone III die Möglichkeit eines freiwilligen ASP-Früherkennungsprogramms.

Bei Verbringungen aus einer Sperrzone III ist der Verzicht auf die Durchführung einer klinischen Untersuchung unmittelbar vor der Verbringung jedoch nur dann möglich, wenn der Bestimmungsbetrieb in der gleichen Sperrzone III oder in einer Sperrzone I oder II innerhalb Deutschlands liegt. Andere Möglichkeiten der Verbringung von Hausschweinen zur weiteren Haltung sieht das EU-Tiergesundheitsrecht für die Sperrzone III nicht vor. Für Verbringungen aus Sperrzone III in Schlachtbetriebe beschränkt sich der mögliche Verzicht auf die klinische Untersuchung nach dem Früherkennungsprogramm nur auf Verbringungen innerhalb derselben Sperrzone III. Dies schränkt die Vorteile der Teilnahme an einem Früherkennungsprogramm deutlich ein. Außerdem sind in Bezug auf eine Sperrzone III die Betriebsbesuche mindestens einmal alle drei Monate durchzuführen, was wiederum mit einer deutlichen Kostensteigerung verbunden wäre. Aus diesen Gründen wurde darauf verzichtet, das freiwillige Früherkennungsprogramm auf eine mögliche Festlegung einer Sperrzone III auszulegen.

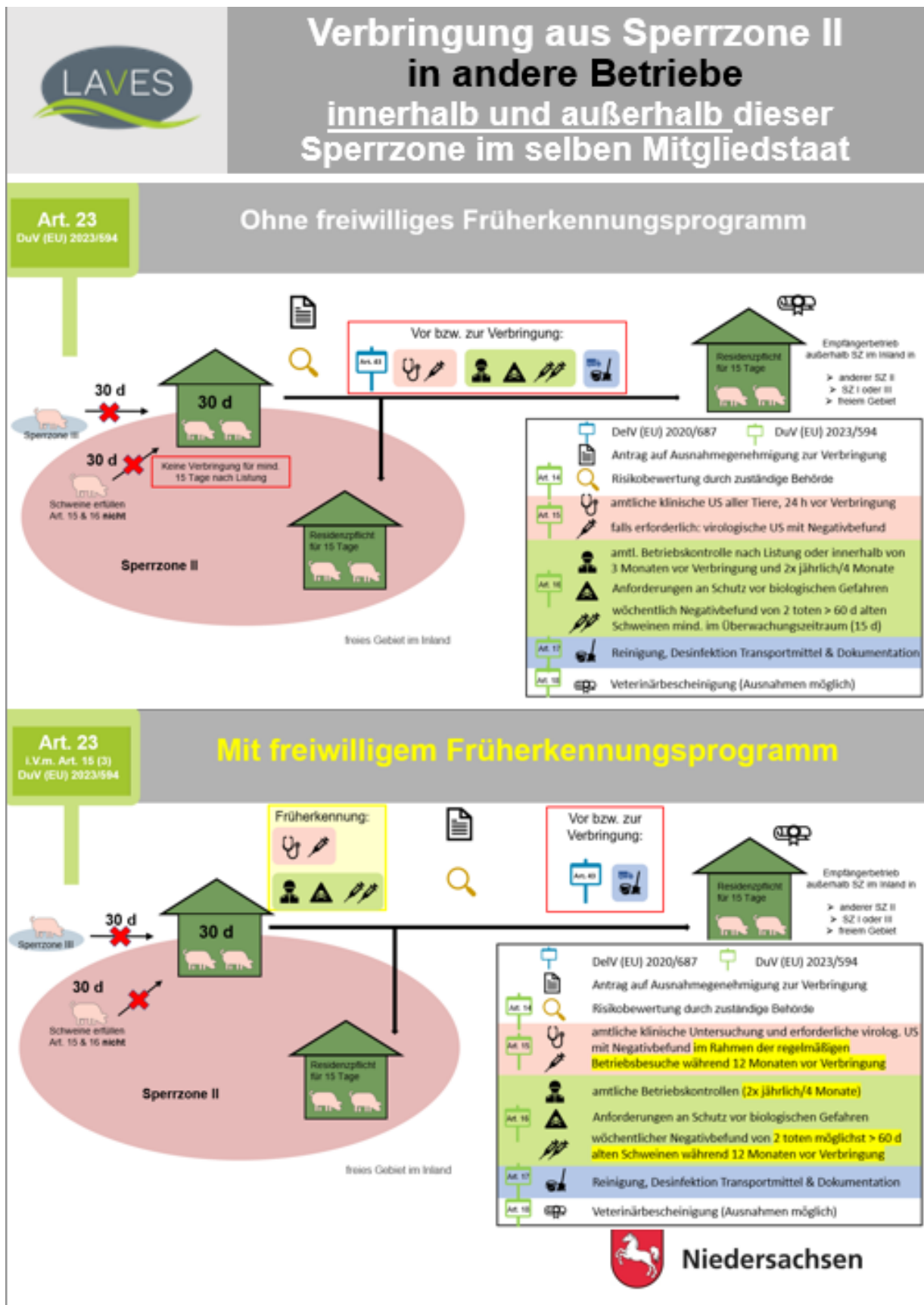
Es wird darauf hingewiesen, dass im Falle eines einzelnen Ausbruchs bei Hausschweinen in einer ASP-freien Zone, bei dem keine Sperrzone III festgelegt werden muss, klinische Untersuchungen bei allen Verbringungen von Schweinen, die in der in Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 festgelegten Sperrzone (Schutz- und Überwachungszone) gehalten werden, erforderlich sind (Artikel 28 Absatz 5 Buchstabe a bzw. Artikel 43 Absatz 5 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687).

Bei Interesse und für nähere Informationen wenden Sie sich bitte an ihr zuständiges Veterinäramt.

Hinweis:

Weitere Informationen zur Afrikanischen Schweinepest finden Sie auf Tierseucheninfo (www.tierseucheninfo.niedersachsen.de).

Abb. 2: Verbringungsregelungen¹ (schematisch) mit bzw. ohne freiwilliges ASP-Früherkennungsprogramm



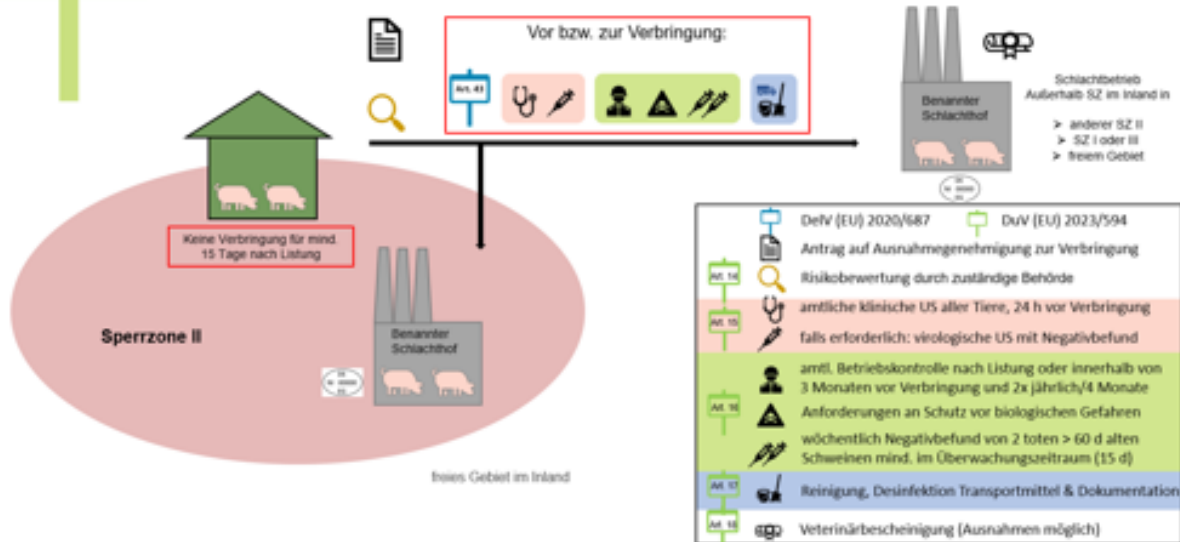
¹ Im Falle der Verbringung von Zucht- und Nutztieren: wenn auch die Bedingungen gemäß Art. 15 Abs. 1 Buchst. a der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 erfüllt werden



Verbringung aus Sperrzone II zur unmittelbaren Schlachtung innerhalb und außerhalb dieser Sperrzone im selben Mitgliedstaat

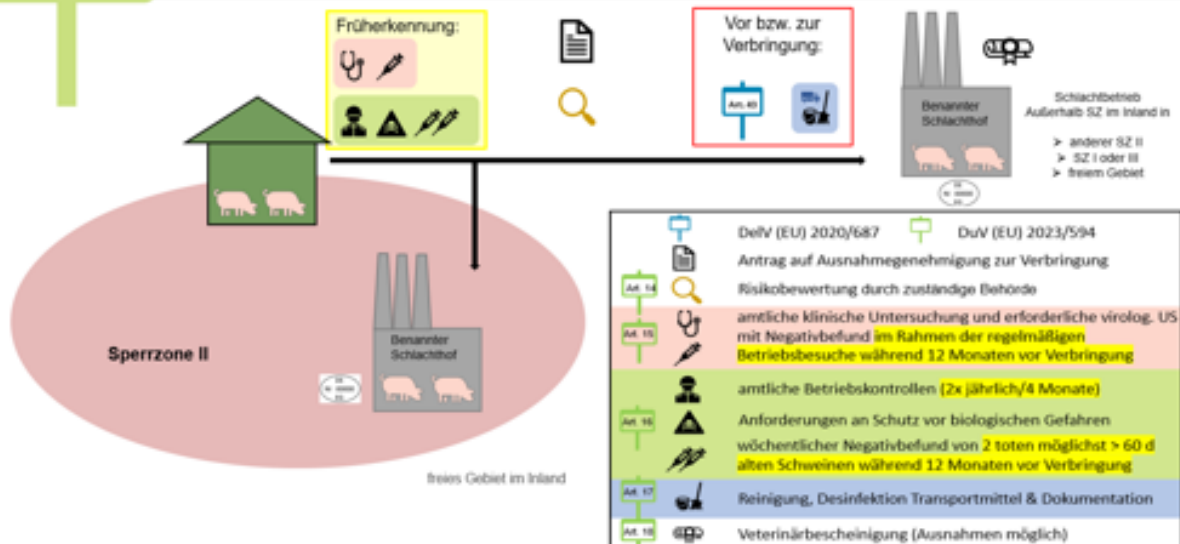
Art. 24 (1, 2)
DuV (EU) 2023/594

Ohne freiwilliges Früherkennungsprogramm



Art. 24 (1, 2)
i. V. m. Art. 15 (3)
DuV (EU) 2023/594

Mit freiwilligem Früherkennungsprogramm



Niedersachsen